### AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 96

### DIENSTAG, DEN 7. DEZEMBER

2010

### Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzungen der Bürgerschaft	2433	Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	2435
Eintragungen in die Denkmalliste	2433	Änderung von Wochenmärkten	2435
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2434	Plangenehmigungsbescheid - Herstellung eines	
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vor- prüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob		durchgängigen Gewässers (Düpenau) neben dem Helmuth-Schack-See –	2435
eine Verpflichtung zur Durchführung einer		Entwidmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel	2436
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	2434	Aufstellungsbeschluss	2436
Öffentliche Bestellung zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die russische Sprache	2/12/	Bekanntgabe nach §3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2437
Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die italienische Sprache		Siebte Änderung der Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg	2437
Öffentliche Zustellung		Prüfungsordnung für den Master Evangelische Kir- chenmusik der Hochschule für Musik und Thea-	
Öffentliche Zustellung	2435	ter Hamburg	2438
Öffentliche Zustellung	2435		

### **BEKANNTMACHUNGEN**

### Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden am Mittwoch, dem 15. Dezember 2010, um 15.00 Uhr und am Donnerstag, dem 16. Dezember 2010, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 7. Dezember 2010

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 2433

### Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden eingetragen:

### 1. Gottorpstraße 1

Garten des Kulturdenkmals Gottorpstraße 1 mit seinen architektonischen Elementen (Mauern, Terrassen, Pflaster) sowie den Rasenflächen und dem rahmenden Gehölzbestand.

### Hinweis:

Das 1972 bis 1975 nach Plänen des Architekten und Bildhauers Thomas Darboven errichtete Wohnhaus mit Atelier wurde bereits am 4. Dezember 2006 unter der gleichen Nummer in die Denkmalliste eingetragen. –

Grundbuch von Bahrenfeld Blatt 3276,

Gemarkung Bahrenfeld Flurstück 132,

Denkmalliste-Nummer 1558;

### 2. Löwenstraße 5 a, 5 b, 7

Wohnterrassenhäuser mit Vorderhaus im westlichen Abschnitt der sogenannten Olga-Terrasse von 1891 bis 1892 als Teil des Ensembles Falkenried 10 a-f, 16, 16 d-g, 18, 18 a-g, 20, 22, 22-24, 24 a-g, 26, 26 a-g, 28, 30-32, 32 a-g, 34, 34 a-g, 36, 38, 38 a-d, 40, 40 a-d, 44 a, b, c, Löwenstraße 1, 3 a-b, 5 a-b, 7, 9-11, 11 a-b, 13, 13 a-b, 15, 17, 19, 19 a-b, 21, 21 a-b, 23, 25, 27, 27 a, 29, 29 a, 33, 33 a-d, 35, 35 a-d

Grundbuch von Eppendorf Blätter 14482, 14481, Gemarkung Eppendorf Flurstücke 3743, 3742, Denkmalliste-Nummer 1845;

- 3. Brandshofer Deich 64, 66, 114 a, 116, 118
  - ehemaliges Betriebsgelände der Schlesische Dampfer
     Co. Berliner Lloyd AG, Ensemble bestehend aus Verwaltungsgebäude, Lagergebäude und Wohngebäude –

Grundbuch von Billwerder Ausschlag Blätter 1561, 1303, Gemarkung Billwerder Ausschlag Flurstücke 476, 1525, Denkmalliste-Nummer 1847;

- Am Rathenaupark 1-15, Bernadottestraße 70-72, Bleickenallee 41-45, Griegstraße 2-18, Grünebergstraße 1-5, 2-6, Othmarscher Kirchenweg 1-11
  - Ensemble Moltkeblock, zwischen 1923 und 1925 errichtete Anlage, umfassen 3- bis 4-geschossige Häuser mit Wohnungen unterschiedlicher Größe, mehrere Läden, ein Restaurant und einige Ateliers –

Grundbuch von Othmarschen Blätter 2310, 2386,

Gemarkung Othmarschen Flurstücke 985, 986,

Denkmalliste-Nummer 1848.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach §8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,— Euro geahndet werden.

Hamburg, den 29. November 2010

Die Behörde für Kultur und Medien

Amtl. Anz. S. 2433

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nummer 39521, ausgestellt von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt am 20. Juli 2004 auf Frau Konstanze Gottschalk, wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 25. November 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2434

### Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Das Bezirksamt Harburg hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Zentralverwaltung, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben "Instandsetzung Kaimauer Kanalplatz" beantragt.

Dieses Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung

der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 29. November 2010

### Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit als Planfeststellungsbehörde

120101ks

Amtl. Anz. S. 2434

### Öffentliche Bestellung zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die russische Sprache

Herr Sufar Salachow, geboren am 15. Mai 1963 in Gubacha, Russland, wohnhaft Bauernrosenweg 38, 22177 Hamburg, Telefon: 040/61 26 00, ist zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die russische Sprache bestellt worden.

Hamburg, den 9. November 2010

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 2434

### Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die italienische Sprache

Frau Kristin Klähn, geboren am 18. März 1971 in Wolmirstedt, wohnhaft Gryphiusstraße 11, 22299 Hamburg, Telefon: 040 / 46 77 32 85, ist zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die italienische Sprache bestellt worden.

Hamburg, den 19. November 2010

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 2434

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Larbi Piro, geboren am 13. Juli 1977, zuletzt wohnhaft Langenfelder Damm 12, 20257 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 9. Dezember 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Leo-Jad Piro Francoz im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 23. Dezember 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 11. November 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2434

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Yavuz Güven, geboren am 12. Juni 1980, zuletzt wohnhaft Lange Straße 68, 31840 Hessisch-Oldendorf, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 15. Dezember 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Daniel Brago im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach  $\S 10$  des Verwaltungszustellungsgesetzes am 29. Dezember 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 17. November 2010

### Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2435

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Sebastian Kolkowski, geboren am 7. Februar 1980, zuletzt wohnhaft Erlerring 6, 21109 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 15. Dezember 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Alexander Kolkowski im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 29. Dezember 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 17. November 2010

### Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2435

### Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 27. Januar 2009, wird die im Bezirk Hamburg-Mitte gelegene öffentliche Wegefläche Grimm (Flurstück 919 teilweise), Gemarkung Altstadt-Süd, mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Hamburg, den 26. November 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2435

### Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), wird bekannt gegeben:

Der Wochenmarkt Altona-Altstadt, Neue Große Bergstraße, wird vom 25. Dezember 2010 auf den 24. Dezember 2010 vorverlegt. Der Markt findet zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr statt.

Hamburg, den 26. November 2010

### Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2435

### Plangenehmigungsbescheid

### Herstellung eines durchgängigen Gewässers (Düpenau) neben dem Helmuth-Schack-See

Der Plan für die Herstellung eines durchgängigen Gewässers (Düpenau) neben dem Helmuth-Schack-See ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Bezirksamtes Altona – Wasserbehörde – am 12. Oktober 2010 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 49 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG).

Das Bezirksamt Altona – Fachamt Management des Öffentlichen Raumes – hat den naturnahen Gewässerausbau der Düpenau neben dem Helmuth-Schack-See im Bereich der Flurstücke 4787 und 5575 der Gemarkung Osdorf und Flur 6 (Flurstück 87) und Flur 7 (Flurstücke 176 und 11/13) der Gemarkung Schenefeld beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der naturnahe Ausbau des erheblich veränderten Gewässers in diesem Teilabschnitt in Verbindung mit dem Lückenschluss der Durchgängigkeit der Düpenau zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein. Ziel ist die Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustandes des Gewässers durch Aufwertungen in den Bereichen der biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des Gewässers Düpenau.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 8. Dezember 2010 bis zum 22. Dezember 2010 im Technischen Rathaus Altona, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Wasserbehörde, Zimmer 337, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung unter Telefonnummer: 040 / 4 28 11 - 61 37.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Wasserbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 2. Dezember 2010

Das Bezirksamt Altona

– Wasserbehörde –

Amtl. Anz. S. 2435

### Entwidmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312, Gemarkung Rotherbaum, belegene Wegefläche (Flurstücksteilfläche 787-1) in der Straße Alsterufer 1–3 mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 18. November 2010

### Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2436

### Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für Teilgebiete Wellingsbüttels (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 517) den bestehenden Baustufenplan zu ändern und den Bebauungsplan Wellingsbüttel 16 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss W 4/10).

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig gekennzeichnet ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet besteht aus drei Teilgebieten. Der Geltungsbereich der Bebauungspläne Wellingsbüttel 4, Wellingsbüttel 14 und Wellingsbüttel 15 ist vom Plangebiet ausgenommen. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

### Gebiet 1:

Wellingsbüttler Weg - Friedrich-Kirsten-Straße - Südwestgrenze des Flurstücks 144 - Nordgrenze des Flurstücks 3450 - Nordostgrenze des Flurstücks 144 - Friedrich-Kirsten-Straße - Nordgrenze und Südostgrenze des Flurstücks 2695 - Wellingsbüttler Weg - Nordostgrenzen der Flurstücke 190 und 2084 - Rehmkoppel - Bahntrasse - Nordwestgrenze des Flurstücks 273 der Gemarkung Wellingsbüttel - Nordwestgrenzen der Flurstücke 3151, 1549, 1548, 1547, 1545, 1544, 1542, 5666, 1539, 1538, 3007, 6575, 5225, 5224, 3009 und 1536 - Stadtbahnstraße - Horstweg - Ostgrenzen der Flurstücke 1536 und 3009 – Speckmannstraße – Ostgrenzen der Flurstücke 7320, 7319, 1519, 1529, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525 und 1526 - Kaspar-Ohm-Weg -Horstweg - Ostgrenze des Flurstücks 506 (Horstweg) der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) Nordgrenze und Nordostgrenze des Flurstücks 2721 -Nordostgrenze und Südostgrenze des Flurstücks 508 -Nordostgrenze und Südostgrenze des Flurstücks 2591 -Nordgrenze der Flurstücke 2713, 515, 516 und 517 - Nordwestgrenze des Flurstücks 3192 - Nordostgrenzen der Flurstücke 3192, 530 und 2949 - über die Flurstücke 2949, 2809 und 2898 - Pfeilshofer Weg - Lockkoppel - Rabenhorst über das Flurstück 3024 - Rolfinckstraße - über die Flurstücke 2896 und 452 - Rolfinckstieg - über die Flurstücke 2794 und 2134 - Lindeneck - über die Flurstücke 2115, 2116, 2117, 2118, 2119 und 2120 - Lindeneck - über die Flurstücke 2975, 462, 2894, 2972, 2980, 2858, 2892 und 2860 Laurembergweg – über die Flurstücke 2890, 2862, 2944, 2942, 2933, 2864, 2866, 2868 und 2870 - Classenweg - über die Flurstücke 2815, 3526, 2905, 2811, 2763, 2798, 3261, 3383 und 2875 - Eckerkamp - über die Flurstücke 2257, 2258, 2259 und 1206 - Südgrenzen der Flurstücke 1206, 2569 und 2570 - Bramfelder Drift - Südgrenzen der Flurstücke 2550, 2549, 2548, 2547, 2546, 2545, 2544, 2543, 2542, 2541, 2595, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 2446, 2292, 2291, 2370, 2369, 2368, 2367, 2366, 2365, 2290, 2289 und 1243 -

Schulteßstieg – Südgrenzen der Flurstücke 2105, 2025, 2024, 2077, 1246, 1247, 2590, 1248, 1249, 1250, 1251 und 1252 – Ostgrenze, Südwestgrenze und Südgrenze des Flurstücks 2738 – Südostgrenze, Südwestgrenze und Nordwestgrenze des Flurstücks 1141 – Lagerlößstraße – Sodenkamp und Südgrenze des Flurstücks 2206 (Sodenkamp) – Borstels Ende – Westgrenzen der Flurstücke 3324 (Borstels Ende), 3323 und 3324 (Borstels Ende) – Bahntrasse – Borstels Ende – Westgrenze und Nordwestgrenze des Flurstücks 3460 (Wellingsbüttler Weg) – Westgrenze des Flurstücks 2606 (Gundlachs Twiete) – Nordgrenze des Flurstücks 3452 – Langwisch der Gemarkung Wellingsbüttel.

Ausgenommen vom Gebiet 1 des Plangebiets ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Wellingsbüttel 4 begrenzt durch Rolfinckstraße - Bahnanlagen - Rabenhorst, der Geltungsbereich des Bebauungsplans Wellingsbüttel 14 begrenzt durch Nordgrenze des Flurstücks 1088 (Schulteßdamm) - über das Flurstück 1088 - Südgrenze des Flurstücks 1088 - Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1151 -Südgrenze des Flurstücks 3129 - über das Flurstück 3129 -Westgrenze des Flurstücks 3129 – über die Flurstücke 3129, 1151 und 1088 sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplans Wellingsbüttel 15 begrenzt durch Barkenkoppel -Südwestgrenze des Flurstücks 1105 - Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 1106 - Wellingsbüttler Weg -Nordwestgrenze des Flurstücks 126 - Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 132 - Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 2693 - Nordwestgrenze des Flurstücks 137 - Südwestgrenze des Flurstücks 139 (Kuhteichweg) - über das Flurstück 139 - Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 173 - Nordwestgrenze des Flurstücks 174 - Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 175 - Wellingsbüttler Weg - Rehmkoppel - über das Flurstück 229 (Rehmkoppel) - Bahnanlage - Südwest- und Nordwestgrenzen des Flurstücks 1103 - Südwestgrenze des Flurstücks 2213 der Gemarkung Wellingsbüttel.

### Gebiet 2:

Volksdorfer Weg – über die Flurstücke 2880, 2091, 590, 588, 3010, 584, 583, 582, 581, 580, 579, 578 und 577 – Am Pfeilshof – über die Flurstücke 3203, 540, 539, 538, 3353, 3352, 536 und 535 – Nordostgrenzen der Flurstücke 535, 551 und 552 der Gemarkung Wellingsbüttel.

### Gebiet 3:

Farmsener Weg – Südostgrenzen der Flurstücke 670 und 671 – Radekamp – Südostgrenzen der Flurstücke 2963, 2918, 3027 und 3028 – Südwestgrenzen der Flurstücke 3025, 2915, 2914, 2913, 2912, 2911, 3434, 3032 und 2641 – Reemwinkel – Südwestgrenzen der Flurstücke 3399, 715 und 718 – Südostgrenzen der Flurstücke 719, 720, 721, 722, 723, 3139, 2958, 727 und 729 – über die Flurstücke 729, 728, 731 – Waldingstraße – über die Flurstücke 3483, 825 und 3021 – Eckloßberg – über die Flurstücke 2831, 2878, 2950, 2043, 2833, 2835 und 2888 – Eckloßberg – über die Flurstücke 3060, 2837, 2935, 843, 2839, 859, 858, 2948, 856, 2764 und 853 der Gemarkung Wellingsbüttel.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung Wellingsbüttel 16 sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der städtebaulichen Struktur, die überwiegend von Einfamilienhaus-Gebieten mit aufgelockerter, straßenparalleler, ein- bis zweigeschossiger Bebauung geprägt ist, geschaffen werden. Gleichzeitig soll auf städtebaulich geeigneten Flächen, insbesondere entlang von Hauptverkehrsstraßen und in baulich vorgeprägten Blockinnenbereichen, eine bauliche Weiterentwicklung bzw. Nachverdichtung des Bestandes ermöglicht werden.

Zum Schutz vor städtebaulichen Fehlentwicklungen durch eine gebietsuntypische Bebauung, wie in der Vergangenheit teilweise erfolgt, sind in diesen Gebieten am strukturtypischen Bestand orientierte Festsetzungen vorgesehen. Dies können insbesondere eine sich am Bestand orientierende höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden sowie ein sich am Bestand orientierendes Maß der Nutzung, z.B. als überbaubare Grundfläche und Geschossigkeit bzw. Höhe der Gebäude als Höchstmaß und Festsetzungen zur Bauweise sein. Damit soll auch eine maßstäbliche städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauungsstruktur ermöglicht werden.

Außerdem sollen in Teilbereichen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs festgesetzt werden. Der Bebauungsplan soll denkmalrechtliche Festsetzungen gemäß Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), entbalten

Im Bereich des Alsterlaufs sollen Grün- und Freiflächen gesichert werden.

Hamburg, den 29. November 2010

### Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2436

### Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), die förmliche Zulassung für die Änderung der Hochwasserschutzanlage Fischmarkt bei Deichkilometer 42,100 beantragt.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung einer vorhandenen Hochwasserschutzanlage dar und fällt damit unter Nummer 1.13.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst). Die danach erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit den Ämtern für Umweltschutz und für Natur- und Ressourcenschutz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 12 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar ( $\S$  3 a UVPG).

Hamburg, den 30. November 2010

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

- Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht

Amtl. Anz. S. 2437

### Siebte Änderung der Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 25. November 2010

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 25. November 2010 die vom Hochschulsenat am 25. November 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) beschlossene siebte Änderung der Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 14. Juni 2007 (Amtl. Anz. S. 1665), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (Amtl. Anz. S. 1241), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Änderung von § 18 Absätze 1, 2 und 3
- § 2 Änderung von § 8 Absatz 1
- § 3 Inkrafttreten

**§** 1

Änderung von § 18 Absätze 1, 2 und 3

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Hochschule kann nach Maßgabe der vorhandenen Studien-Arbeitsplatzkapazitäten Personen, die sich in einzelnen Fächern wissenschaftlich-künstlerisch fortbilden wollen, ohne einen Abschluss durch eine staatliche oder akademische Prüfung anzustreben, für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerin bzw. als Gasthörer einschreiben. Die Einschreibung erfolgt für ein Semester; sie kann auf Antrag um maximal ein weiteres Semester verlängert werden."

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat einen Antrag auf Einschreibung als Gasthörerin bzw. als Gasthörer an die Hochschule zu richten."

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Lehnt die Hochschule die Einschreibung gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, so teilt sie dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber in einem begründeten Bescheid mit."

§ 2

### Änderung von §8 Absatz 1

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) § 4 Absatz 1, Absatz 2 Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend. Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber haben dem Aufnahmeantrag außerdem eine beglaubigte Kopie ihrer Originalzeugnisse mit Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen."

### §3

### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 25. November 2010

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 2437

### Prüfungsordnung für den Master Evangelische Kirchenmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 1. Juli 2009 und 14. April 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 1. Juli 2009 und 4. Mai 2010 die vom Hochschulsenat am 1. Juli 2009 und 14. April 2010 auf Grund von §85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171; 2010 S. 23, 107), beschlossene Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

### Präambel

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Master Evangelische Kirchenmusik A (im Folgenden: Master Evangelische Kirchenmusik) mit dem Abschluss Master of Music der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).
- (2) Die Organisation des Studiums im Master Evangelische Kirchenmusik obliegt dem Studiendekanatsrat I der Hochschule.
- (3) Der Studiendekanatsrat setzt für die in Absatz 2 genannten Aufgaben einen Fachgruppenausschuss ein. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Studiendekanatsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen.

T

### Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1

### Studienberechtigung

Zum Studium im Master Evangelische Kirchenmusik ist berechtigt, wer

die allgemein bildenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Allgemeinbildende Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung;

und

 an der Hochschule die Bachelor-Prüfung Evangelische Kirchenmusik mindestens mit der Gesamtnote "gut" bestanden hat und eine hervorragende berufliche Eignung sowie besondere Studienleistungen hat erkennen lassen.

oder

- 3. an einer anderen Hochschule oder anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte eine dem Bachelor of Music entsprechende Prüfung mindestens mit der Gesamtnote "gut" bestanden hat und seine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung (siehe § 6) nachgewiesen hat.
- Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 2).

§ 2

### Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus §4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

**§** 3

### Studienbeginn

Das Studium im Master Evangelische Kirchenmusik kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden

€4

### Aufnahmeantrag für Studierende der Hochschule

Der Aufnahmeantrag für Studierende der Hochschule ist an die Fachgruppensprecherin/ den Fachgruppensprecher zu richten. Er ist in der Regel zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung Evangelische Kirchenmusik B zu stellen.

§ 5

### Aufnahmeverfahren für Studierende der Hochschule

(1) Für die Entscheidung über die Zulassung ist erforderlich, dass die jeweilige Prüfungskommission anlässlich der Bachelor-Prüfung in den Fächern

Orgel-Literaturspiel,

Orgel-Improvisation,

Chorleitung,

Gesang,

Klavier

und den Modulprüfungen in den Fächern

Musiktheorie,

Gehörbildung

schriftliche Voten darüber abgibt, ob die Zulassung zum Master Evangelische Kirchenmusik empfohlen wird.

- (2) Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die nicht die Empfehlung der Prüfungskommission zum Weiterstudium erhalten haben, können sich frühestens nach Ablauf von zwei Semestern erneut bewerben und werden dann wie Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber anderer Hochschulen behandelt.
- (4) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die die Empfehlung der Prüfungskommission zum Weiterstudium erhalten haben, müssen das Masterstudium spätestens nach einem Semester beginnen. Soll das Studium erst nach einem längeren Zeitraum als zwei Semester aufgenommen werden, werden sie wie Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber anderer Hochschulen behandelt.

\$6

### Aufnahmeantrag für Studierende anderer Hochschulen

- (1) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein.
  - (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
- ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem gegebenenfalls der Umfang eigener kirchenmusikalischer Aktivitäten hervorgehen soll,

- 3. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 5. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
- der Nachweis einer gesunden und für den Kirchenmusikberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines phoniatrischen Gutachtens (HNO-ärztliches Gutachten genügt nicht).

### \$ 7

Aufnahmeprüfung für Studierende anderer Hochschulen

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.

Die Aufnahmeprüfung besteht aus

- der Prüfung im Fach Orgel-Literaturspiel (etwa 20 Minuten):
  - Vorspiel von je einem Werk aus folgenden Stilbereichen:
    - Musik bis 1750 (außer J. S. Bach)
    - J. S. Bach
    - Klassik/Romantik (1750 bis etwa 1900)
    - Musik des 20./21. Jahrhunderts
  - Vom-Blatt-Spiel einer leichten bis mittelschweren Vorlage;
- der Prüfung im Fach Orgel-Improvisation (etwa 15 Minuten):
  - Mit Vorbereitungszeit:
    - eine Choralbearbeitung zu einem Kirchenlied mit unterschiedlichen Begleitsätzen
    - eine kurze freie Improvisation
  - Ohne Vorbereitungszeit:
    - eine improvisierte Choralbearbeitung nach dem Gesangbuch
    - Intonationen und Begleitsätze nach dem Gesangbuch, auch transponiert bis zu einem Ganzton;
- 3. der Prüfung im Fach Chorleitung (etwa 30 Minuten):
  - Proben und Dirigieren eines mittelschweren Chorsatzes. Vorbereitungszeit eine Stunde;
- 4. der Prüfung im Fach Klavierspiel (etwa 20 Minuten):
  - Vortrag dreier anspruchsvoller Klavierwerke aus verschiedenen Stilepochen
  - Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stückes;
- 5. der Prüfung im Fach Gesang (etwa 15 Minuten):
  - Vortrag von mindestens zwei Werken verschiedener Epochen und unterschiedlichen Charakters. Darunter eine größere Form (Arie, anspruchsvolles Kunstlied)
  - Vortrag eines unbegleiteten Liedes
  - Lesen eines von der Kommission vorgelegten Textes
  - Vorlage eines phoniatrischen Gutachtens (Stimmarzt/Phoniater muss bereits vor der praktischen Prüfung, beim Zulassungsantrag zur jeweiligen Prüfung, vorgelegt werden [Zulassungsvoraussetzung]);
- 6. der Prüfung im Fach Theorie (etwa 15 Minuten):
  - Nachweis der Beherrschung der dur-moll-tonalen Harmonielehre sowie weiterer Satztechniken (auch anhand vorgelegter Literatur)

- -Spielen und Erläutern von schwierigen Kadenzen und Modulationen;
- 7. der Prüfung im Fach Gehörbildung (etwa 10 Minuten):
  - Hören, Bestimmen und Wiedergeben schwieriger Intervalle, Akkorde, Akkordverbindungen und Rhythmen
  - Vom-Blatt-Singen einer schwierigen Chorstimme.
- (2) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern der Bewerber/die Bewerberin nicht verlangt, in vollem Umfang geprüft zu werden.
- (3) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

### §8

### Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung für Studierende anderer Hochschulen

- (1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:
- Prüfung im Prüfung im Fach
  Orgel-Literaturspiel 0 bis 25 Punkte,
   Prüfung im Fach
  Orgel-Improvisation 0 bis 25 Punkte,
   Prüfung im Fach Chorleitung 0 bis 25 Punkte,
   Prüfung im Fach Klavierspiel 0 bis 25 Punkte,
   Prüfung im Fach Gesang 0 bis 25 Punkte,
   Prüfung im Fach Gehörbildung 0 bis 25 Punkte.
- (2) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern wenigstens 10 Punkte erreicht werden.
- (3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 1 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.
- (4) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in den Hauptfächern der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.
- (5) Sind für den Master Evangelische Kirchenmusik keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind.

### §9

### Zugangsnote zum Masterstudium

(1) Für Studierende der Hochschule wird aus den Noten der Bachelorteilprüfungen in den Fächern Orgel-Literaturspiel, Orgel-Improvisation, Chorleitung, Gesang, Klavier und der Modulprüfungen in den Fächern Theorie und Gehörbildung eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet. Sie wird auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt.

- (2) Für Studierende anderer Hochschulen wird aus den Noten der Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet. Sie wird auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt.
- (3) Auf der Grundlage der Gesamtnoten erfolgt im Zulassungsverfahren die Rangreihung der Bewerberinnen und Bewerber.

### €10

### Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfungskommission für den Master Evangelische Kirchenmusik A besteht aus Teilkommissionen von

- mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Orgel lehren,
- mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Chorleitung lehren.
- mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Klavier lehren,
- mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Gesang lehren.
- zwei Lehrenden, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren.

Die Mitglieder der einzelnen Teilprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

### **§11**

### Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

### II.

### Allgemeine Bestimmungen

### § 12

### Ziele des Studiums

Ziel des Studiengangs Master Evangelische Kirchenmusik ist der Erwerb überdurchschnittlich hoher künstlerischer Kompetenz für die Berufsausübung in herausragenden kirchenmusikalischen Stellungen sowie die differenzierte Ausprägung der Fähigkeit zu theoretischer und methodischer Reflexion, um den Anforderungen des künftigen Berufes zu entsprechen. Die vermittelten Inhalte zielen auf die Bildung einer hochrangigen instrumentalen, sängerischen und kommunikativen Kompetenz sowohl auf künstlerisch-praktischer als auch wissenschaftlicher und reflexiver Ebene. Ziel der Ausbildung ist eine souveräne künstlerische Ausdruckskraft verbunden mit möglichst großer Praxisnähe.

### €13

### Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges Evangelische Kirchenmusik. Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Music". Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

### § 14

### Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte vergeben.

### **§ 15**

### Studienfachberatung

Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

### \$16

### Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.
- (2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 120 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.
- (3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).
- (4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points,
- Leistungsnachweise (Prüfungsinhalte),
- Credit Points.
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen,
- Koordination und Fachvertreter,
- Begleitliteratur.
  - (5) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Prüfungen.

### § 17

### Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

- Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Hauptfächern,
- 2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
- Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
- 4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis,
- 5. Kolloquien,
- 6. Vorlesungen,
- 7. Gruppenunterricht.

### § 18

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor/inn/en und ein studentisches Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor/inn/en.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studienund Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die

nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

### § 19 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche kann in alle Prüfungskommissionen eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Sitz und Stimme entsenden. Dazu zählen insbesondere Kantoren und Kantorinnen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK).
- (4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

### § 20

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit "bestanden" ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

### § 21

### Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß §88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

### § 22

### Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

### **§23**

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0)

bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Master-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

### $\S 24$

### Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

### III.

### Modulprüfungen

### § 25

### Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt

kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

### § 26

### Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (2) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

### a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

### b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

### c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

### d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

- (3) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.
- (4) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.
- (5) Jede Prüferin / jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "bestanden" ist. Für die Note "nicht bestanden" ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit "bestanden" bewertet worden sein.
- (6) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:
- I.1 Kernmodul instrumentale Hauptfächer (1. und 2. Semester)
- I.1 Kernmodul instrumentale Hauptfächer (3./3. und 4. Semester)
- I.2 Kernmodul nicht-instrumentale Hauptfächer (1. und 2. Semester)
- I.2 Kernmodul nicht-instrumentale Hauptfächer (3. und 4. Semester)
- I.3 Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (1. und 2. Semester)
- I.3 Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (3. und 4. Semester)
- III. Musiktheoretisches Modul (1./2. und 4.Semester)
- IV. Wissenschaftliches Modul (3. Semester)
- V. Wahlmodul (1. Semester)
- V. Wahlmodul (2. Semester)
- V. Wahlmodul (3. Semester)
- V. Wahlmodul (4. Semester)
- (8) Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

### § 27

### Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit "nicht bestanden" bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.
- (2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

### IV.

### Masterprüfung

**§ 28** 

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music

Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

- im Master Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
- alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat.

§ 29

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
  - (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- die Nachweise f
  ür die in § 28 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 18 Absatz 4),
- eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Master Evangelische Kirchenmusik oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in  $\S$  28 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### $\S 30$

### Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
- 1. der Masterarbeit in den Fächern
- 1.1 Orgel-Literaturspiel,
- 1.2 dem Kolloquium Orgel-Literaturspiel,
- 1.3 Orgel-Improvisation,
- 1.4 Chorleitung,
- 2. Orchesterleitung,
- Oratorisches Konzert: öffentliches Konzert mit Soli, Chor und Orchester.
- (2) Die genauen Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

§31

### Prüfungskommission für die Masterprüfung

- (1) Die Prüfungsteile gemäß § 30 Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden von einer Prüfungskommission abgenommen, welche aus mindestens drei Mitgliedern der Fachgruppe Evangelische Kirchenmusik besteht.
- (2) Die Master-Arbeit wird von einer Prüfungskommission abgenommen, welche aus mindestens drei Mitgliedern der Fachgruppe Evangelische Kirchenmusik besteht.
- (3) Über den Verlauf jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält und die Einzelbewertung wiedergibt. Es wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und verbleibt bei den Prüfungsakten der Hochschule.

§ 32

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten
- 1.0 =sehr gut
  - = eine besonders hervorragende Leistung,
- 2.0 = gut
  - = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3.0 = befriedigend
  - = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend
  - = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5.0 = nicht ausreichend
  - = eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Im Fall der Erhöhung oder Erniedrigung um 0,3 sind die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 ausgeschlossen.

- (2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.
- (3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens "ausreichend" (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50 sehr gut,

über 1,50 bis 2,50 gut,

über 2,50 bis 3,50 befriedigend,

über 3,50 bis 4,00 ausreichend,

über 4,00 nicht ausreichend.

- (4) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,00) bewertet worden sind.

- (6) Aus allen Prüfungsteilen der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:
- 1. Masterarbeit zweifach

Die Durchschnittsnote der Masterarbeit wird errechnet aus dem arithmetischen Mittel der folgenden Teilprüfungsnoten:

- Konzert Orgel-Literaturspiel zweifach,
- Kolloquium Orgel-Literaturspiel zweifach,
- Orgel-Improvisation zweifach,
- Chorprobe a-cappella zweifach.
- 2. Orchesterleitung einfach
- 3. Oratorisches Konzert einfach.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 33

### Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Werden die einzelnen Prüfungsteile mit "nicht ausreichend" bewertet oder gelten diese als nicht bestanden, so können diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

### § 34

### Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- 1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Master-Prüfung gemäß § 30,
- Vorlage der bis einschließlich des 4. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen einschließlich des Nachweises über den Erwerb von 120 CP.
- (2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist
- (3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses.

Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin/den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

### § 35

### Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

### § 36

### Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

### § 37

### Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeprüfungsordnung für den Master Evangelische Kirchenmusik A mit dem Abschluss Master of Music vom 26. Februar 2008 (Amtl. Anz. 2008 S. 888) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gelten folgende Ordnungen fort:
- Studienordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 28. Mai 1986, zuletzt geändert am 22. März 2006 (Amtl. Anz. 1986 S. 1585, Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2006 Seite 26),
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 9. Mai 1984/30. Mai 1984, 13. Juni 1984 und 20. Juni 1984, zuletzt geändert am 7. Dezember 1995 (Amtl. Anz. 1985 S. 1321, 1996 S. 97).

Sie treten zum Ablauf des Sommersemesters 2010 außer Kraft. Nach dem 31. September 2010 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich.

Hamburg, den 1. Juli 2009 und 14. April 2010

### Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2438

გ 30 1,5 SWS III Musiktheoretisches Modul einsemestrig im 3. oder 4. Semester zu belegen interdisziplinäre Vortragsreihe semesterweise wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen / Wahlmodul einsemestrig Masterseminar Analyse G Orgel-Literaturspiel E Orgel-Improvisation E Orchesterleitung G Chorleitung G , 4 Kernmodul zweisemestrig chorisch-pädagogische Vermittlungsfächer Chor Übungschor Gesang E .3 Kernmodul zweisemestrig nichtinstrumentale Hauptfächer 1.1 Kernmodul zweisemestrig instrumentale Hauptfächer 30 g 25 IV Musikwissenschaftliches Modul einsemestrig 1 2 0,75 χ <del>-</del> SWS 1,5 Klavier/historische Tasteninstrumente semesterweise wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen enaue Inhalte siehe Modulbeschreibung interdisziplinäre Vortragsreihe V Wahlmodul einsemestrig Musikwissenschaft/Liturgik Orgel-Literaturspiel E Orgel-Improvisation E Orchesterleitung G Chorleitung G Hymnologie G Übungschor Gesang E Shor 30 9 22 1 2 0,75 0,5 SWS Klavier/historische Tasteninstrumente semesterweise wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen Theorie/Tonsatz/Komposition E interdisziplinäre Vortragsreihe Wahlmodul einsemestrig Orgel-Literaturspiel E Orgel-Improvisation E Orchesterleitung G Chorleitung G Chor G Übungschor G 7 Gregorianik G Höranalyse G .4 Kernmodul zweisemestrig chorisch-pädagogische Vermittlungsfächer Gesang E 3 Kernmodul zweisemestrig nichtinstrumentale Hauptfächer I.1 Kernmodul zweisemestrig instrumentale Hauptfächer 30 g 22 .2 Kernmodul dreisemestrig instrumentales Hauptfach 1 2 0,75 SWS 0,5 III Musiktheoretisches Modul zweisemestrig Klavier/historische Tasteninstrumente IV Gottesdienstmodul zweisemestrig interdisziplinäre Vortragsreihe semesterweise wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen naue Inhalte siehe Modulbeschreibung Theorie/Tonsatz/Komposition E / Wahlmodul einsemestrig Master evangelische Kirchenmusik Orgel-Literaturspiel E Orgel-Improvisation E Orchesterleitung G Chorleitung G Gregorianik G Übungschor G Chor G Studienverlaufsplan Semester Pflichtmodule Wahlmodul

# Master evangelische Kirchenmusik - Modulbeschreibungen

Kernmodul		Gottesdienstmodul	
MA-151. Orgel Literaturspiel	Semester 1-4	MA-701. Gregorianik	Semester 1-2
MA-152. Orgel Improvisation	Semester 1-4		
MA-153. Klavier 1	Semester 1-2	Musiktheoretisches und Musikwissenschaftliches Modul	aftliches Modul
MA-153. Klavier 2	Semester 3-4	MA-302. Theorie	Semester 1-2
MA-154. Historische Tasteninstrumente	Semester 1-3	MA-303. Höranalyse	Semester 1-2
MA-155. Chorleitung 1	Semester 1-2	MA-401. Musikwissenschaftliches Seminar	Semester 1 oder 2 oder 3
MA-155. Chorleitung 2	Semester 3-4	MA-402. dito mit Genderschwerpunkt	Semester 1 oder 2
MA-156. Gesang 1+2	Semester 1-4	MA-404. dito Schwerpunkt Hymnologie	Semester 3
MA-157. Orchesterleitung 1	Semester 1-2		
MA-157. Orchesterleitung 2	Semester 3-4	Wahlmodul	
BM-163. Fachgruppenchor	Semester 1-4	WechseInde Angebote (siehe Vorlesungsverzeichnis)	eichnis)
BM-164 Ühringschor	Semester 1-4		

**Modulbeschreibung Hauptfach Orgel-Literaturspiel** MA Evangelische Kirchenmusik Semester 1 und 2

4+4
1 und 2
2 Studiensemester
1,0 SWS
Erarbeitung von anspruchsvollen Werken der Orgelliteratur aus einem breiten stilistischen Spektrum.
Technisch sichere und stilistisch differenzierte Interpretation
Erste Modulprüfung (Dauer ca. 20-30 Minuten - keine Werke aus der Aufnahmeprüfung): Vorspiel von drei anspruchsvollen Werken unterschiedlicher Stilistik. Eines dieser Werke ist in einem Zeitraum von vier Wochen selbständig zu erarbeiten und wird von der/dem Fachlehrer/in ausgewählt
Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im WS)
Prof. Wolfgang Zerer
Prof. Pieter van Dijk, Prof. Jan Ernst, Prof. Andreas Rondthaler, Prof. Wolfgang Zerer
n. V.

### Modulbeschreibung Hauptfach Orgel-Literaturspiel MA Evangelische Kirchenmusik Semester 3 und 4

Veranstaltungsnummer	
ECTS- Punkte	2+6
Studiensemester	3 und 4
Dauer des Teilmoduls	2 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS
Inhalte	Erarbeitung und Vertiefung von anspruchsvollen, gewichtigen Werken der Orgelliteratur.
Qualifikationsziele	Technisch sichere, stilistisch differenzierte und eigenständige künstlerische Interpretation von einem breiten Spektrum der Orgelliteratur
Leistungsnachweis	Abschlussprüfung
•	Die Abschlussprüfung besteht aus einem <b>öffentlichen Konzert</b> und einem <b>Kolloguium</b> , in denen folgende Werke
	enthalten sein müssen:
	- Musik aus der Zeit bis 1750 (außer J. S. Bach): 2 Werke
	- Musik von J. S. Bach: 1 freies Werk, 1 Triosonate und 2 Choralbearbeitungen
	- Musik der Klassik/Romantik (1750-ca.1900): 2 Werke
	- Musik des 20./21.Jh.: 2 Werke (davon ein Werk, das innerhalb der letzten 50 Jahre komponiert wurde)
	Eines dieser Werke ist in einem Zeitraum von 4 Wochen selbständig zu erarbeiten und wird von der / dem Fachlehrer/in
	ausgewählt.
	Vom Blatt-Spiel einer mittelschweren Vorlage.
	Das Kolloquium enthält außerdem Fragen zur Orgelliteratur.
	Das Programm darf keine Werke aus der Aufnahmeprüfung, bzw. der 1. Modulprüfung enthalten.
	Dauer: Konzert ca. 60 Minuten
	Kolloquium ca. 60 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene 1. Modulprüfung; regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb	85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
von reistungsnachweisen	
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im WS)
Koordination	Prof. Wolfgang Zerer
Lehrende	Prof. Pieter van Dijk, Prof. Jan Ernst, Prof. Andreas Rondthaler, Prof. Wolfgang Zerer
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

### Modulbeschreibung Hauptfach Orgel-Improvisation MA Evangelische Kirchenmusik Semester 1 und 2

Erarbeitung und Vertiefung von unterschiedlichen Formen der choralgebundenen Improvisation (z.B. Duo, Trio, fugierte Formen, romantische Choralsonate) und verschiedenen Techniken der freien Improvisation (z.B. Passacaglia, Fantasie). Begleitsätze zu Kirchenliedern (Cantus firmus im Sopran, Tenor, Bass). Transpositionen von Begleitsätzen nach dem Gesangbuch. 2 Studiensemester 1,0 SWS 1 und 2 4+4 Dauer der Veranstaltung Veranstaltungsnummer Dauer des Teilmoduls Qualifikationsziele Studiensemester ECTS- Punkte Inhalte

Erweiterung der technischen Grundlagen und phantasievolle, kreative Gestaltung im gottesdienstlichen Kontext.

Leistungsnachweis	Erste Modulprüfung (Dauer ca. 20-30 Minuten):  a) Mit mindestens drei Tagen Vorbereitungszeit: zwei Choralbearbeitungen in unterschiedlichen Stilen, eines davon als Trio mit Cantus firmus im Tenor. Die Aufgaben werden von der/dem Fachlehrer/in gestellt  b) Ohne Vorbereitungszeit: Zwei Choralbearbeitungen nach dem Gesangbuch Intonationen und Begleitsätze (auch transponiert bis zu einer Terz). Die Aufgaben werden von einem Mitglied der Prüfungskommission gestellt, das nicht die/der Fachlehrer/in ist.
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im WS)
Koordination	Prof. Wolfgang Zerer
Lehrende	Prof. Pieter van Dijk, Prof. Jan Ernst, Prof. Rainer-Michael Munz, Prof. Andreas Rondthaler, Prof. Wolfgang Zerer
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

## Modulbeschreibung Hauptfach Orgel-Improvisation MA Evangelische Kirchenmisik Semester 3 und 4

MA Evaligelische All Cheminasik Semester 5 und 4	ng 4
Veranstaltungsnummer	
ECTS- Punkte	4+5
Studiensemester	3 und 4
Dauer des Teilmoduls	2 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS
Inhalte	Erweiterung und Vertiefung von unterschiedlichen Formen der choralgebundenen und freien Improvisation in einem breiten stillstischen Spektrum (barock, klassisch/romantisch, 20./21.1h.).
Qualifikationsziele	Künstlerisch und liturgisch anspruchsvolles gottesdienstliches Spiel. Hinführung zu konzertanter Improvisation
Leistungsnachweis	Abschlussprüfung   a) Mit 5 Tagen Vorbereitungszeit:
	- ein großes choralgebundenes Werk (z.B. Partita, Choralfantasie)
	- en freies Orgeistuck zu einem gegebenen Thema (musikalisches Thema oder Bild oder Text)
	Die Aufgaben werden von der/dem Fachlehrer/ in gestellt.
	b) Ohne Vorbereitungszeit:
	- zwei Choralbearbeitungen nach dem Gesangbuch
	- Vorspiele und Begleitsätze zu Kirchenliedern (Cantus firmus im Sopran, Tenor und Bass)
	Die Aufgaben werden von einem Mitglied der Prüfungskommission gestellt, das nicht die/der Fachlehrer/in ist. Dauer: ca. 40 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene 1. Modulprüfung; regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb	85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
von Leistungsnachweisen	
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im WS)
Koordination	Prof. Wolfgang Zerer
Lehrende	Prof. Pieter van Dijk, Prof. Jan Ernst, Prof. Rainer-Michael Munz, Prof. Andreas Rondthaler, Prof. Wolfgang Zerer
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

**Modulbeschreibung Klavier 1** MA evangelische Kirchenmusik

MA evangelische Kirchenmusik	
Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	3+3
Studiensemester	1+2
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Erarbeiten und Spielen von anspruchsvoller Klavierliteratur (einschließlich Kammermusik) aus allen Stilepochen bis zum 20./21. Jahrhundert. Weitere Schwerpunkte: Vom-Blatt-Spiel und Liedbegleitung in höherem Schwierigkeitsgrad.
Qualifikationsziele	Erlangung eines technisch und musikalisch hohen Niveaus beim Vortrag von Klavierrepertoire und Kammermusikliteratur. Souveräne Bewältigung des Vom-Blatt-Spiels und fundierte Qualifikation für die spezifischen Anforderungen der Liedbegleitung. Ausprägung einer reifen, überzeugenden pianistisch-künstlerischen Persönlichkeit.
Leistungsnachweis	Modulprüfung, Prüfungsanforderungen: Vortrag von mindestens zwei anspruchsvollen Klavierstücken (d. h. auch von Sonatensätzen) aus verschiedenen Epochen. Ggf. kann ein Stück aus der Kammermusik- oder Konzertliteratur vorgetragen werden. (Dauer ca. 20 Minuten) Die Stücke, die in dieser Zwischenprüfung gespielt werden, können in das Programm der Abschlussprüfung aufgenommen werden.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung Master Evangelische Kirchenmusik
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	

### Modulbeschreibung Klavier 2 MA evangelische Kirchenmusik

MA evaligelische Michellilasik	
Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	4
Studiensemester	3
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Erarbeiten und Spielen von anspruchsvoller Klavierliteratur (einschließlich Kammermusik) aus allen Stilepochen bis zum 20./21. Jahrhundert.
	Weitere Schwerpunkte: Klavierauszugspiel, Vom-Blatt-Spiel und Liedbegleitung in hoherem Schwierigkeitsgrad
Qualifikationsziele	Erlangung eines technisch und musikalisch hohen Niveaus beim Vortrag von Klavierrepertoire und Kammermusikliteratur. Souveräne Bewältigung des Vom-Blatt-Spiels und fundierte Qualifikation für die spezifischen Anforderungen der Liedbegleitung. Ausprägung einer reifen, überzeugenden pianistisch-künstlerischen Persönlichkeit.
Leistungsnachweis	Master-Abschlussprüfung, Prüfungsanforderungen:
	vortrag von mindestens drei schweren klavierwerken aus verschiedenen stilepochen einschlieblich des zu./zz. Jahrhunderts, ggf. teilweise aus dem Solokonzert – oder Kammermusikrepertoire. Mindestens eine vorbereitete anspruchsvolle Liedbegleitung. Vom-Blatt-Spiel einer mittelschweren Liedbegleitung und/oder eines Klavierauszugs.
	Dauer ca. 40 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Master-Modulprüfung Klavier 1

Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	
Modulbeschreibung Kernmodul I - Historische Ta MA Evangelische Kirchenmusik	istorische Tasteninstrumente
Veranstaltungsnummer	
ECTS- Punkte	3+3+4
Studiensemester	1. – 3. Semester
Dauer des Teilmoduls	3 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS
Inhalte	Erarbeitung von mittelschweren bis schweren Werken für Cembalo und Hammerklavier (oder Clavichord) des 16 18.1h. aus unterschiedlichen Stilrichtungen
Qualifikationsziele	Technisch fundierte und stilistisch differenzierte Interpretation von Werken für Cembalo und Hammerklavier (oder Clavichord) des 1618.Jh.
Leictungenachweie	Macter Aberhineenrijfing Drijfingenforderingen
	- Cembalo: Vorspiel von 2 mittelschweren bis schweren Werken aus unterschiedlichen Stilrichtungen - Hammerklavier(oder Clavichord): Vorspiel von einem mittelschweren Werk
	Dauer: ca. 20 min.
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studieniahr (Beginn jeweils im WS)
Koordination	
Lehrende	Proff. Menno van Delft, Carsten Lohff, Mikayel Balyan, Isolde Kittel-Zerer
Empfohlene Basisliteratur	n. V.
Modulbeschreibung Chorleitung 1 MA Evangelische Kirchenmusik	
Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	4+4
Studiensemester	1+2
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	2 SWS
Inhalte	Differenzierte Arbeit an Schlagtechnik und Gestensprache. Vertiefung einer persönlichen Ausdrucksweise.  Erweiterung der Kenntnisse zur Behandlung der Laienstimme im Chor. Ausführliche Erarbeitung und Erwerb vielfältiger Probenmethoden für unterschiedliche Chorbesetzungen und Schwierigkeitsgrade.  Erarbeitung von typischen Chorwerken des berufsspezifischen Repertoires unter besonderer Berücksichtigung neuer Literatur. Ausarbeitung differenzierter Interpretationen. Erwerb stilistischer Kompetenz und Fähigkeit zur Vermittlung künstlerischer Impulse.
Qualifikationsziele	Fähigkeit zu klarer Zeichengebung und effizienter Probentechnik mit unterschiedlichen Chorbesetzungen. Kompetenz zu selbständiger und stilsicherer Interpretation.

etzungen um Erwerb weisen ebots g Chorleitung 2 henmusik nmer uls	
rerb	Moduipfurung, Prurungsanrorderungen: uurchführung einer Chorprobe mit einem vorgegebenen Werk des 20. Jahrhunderts, Vorbereitungszeit 2 Wochen. Dauer ca. 45 Minuten
rerb	Alternativ: Durchführen einer Chorprobe mit einer eigenen Komposition, vorzugsweise aus dem Modul Satzlehre. Dauer ca. 45 Minuten
verb	Bestandene Aufnahmeprüfung Master Evangelische Kirchenmusik
eitung 2 K	:htung 85/100
situng 2 k	
eitung 2 ∺	
orleitung 2 Dusik	
50	
	Vertiefung, Erweiterung und Differenzierung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Schlagtechnik. Weitere Aspekte der nonverbalen Kommunikation. Ergänzung und Erweiterung der Probenmethodik, Anregungen zu effizienter Arbeitsweise mit unterschiedlichen Chören, Training der komplexen Wahrnehmung, Erwerb eines exemplarischen Repertoires, das die Übertragung auf ein breites Spektrum der Chorliteratur ermöglicht. Beschäftigung mit Fragen der chorischen Stimmbildung, verbunden mit entsprechenden Übungen. Analyse und Ausarbeitung differenzierter Interpretationen, Erwerb stilistischer Kompetenz.
Qualifikationsziele Fähigkeit zur Durchführ Prüfungsbedingungen. Fähigkeit zur Durchführ	Fähigkeit zur Durchführung eines öffentlichen Konzertes mit einem Werk für Soli, Chor und Orchester laut Prüfungsbedingungen. Fähigkeit zur Durchführung einer Chorprobe mit Erarbeitung eines anspruchsvollen Chorwerkes.
Leistungsnachweis Master-Abschlussprüft  Offentliche Aufführung Alternativ: Aufführung Alternativ: Aufführung Berücksichtigung stim Dauer ca. 60 Minuten	<ul> <li>Master-Abschlussprüfung, Prüfungsanforderungen:</li> <li>Öffentliche Aufführung eines selbständig erarbeiteten Werkes für Soli, Chor und Orchester.</li> <li>Alternativ: Aufführung einer Folge von Chorwerken a-cappella aus unterschiedlichen Epochen.</li> <li>Durchführung einer Chorprobe mit einem vorgegebenen anspruchsvollen Werk der Chorliteratur auch unter Berücksichtigung stimmbildnerischer Aspekte. Vorlage eines Probenkonzepts, Vorbereitungszeit 2 Wochen.</li> <li>Dauer ca. 60 Minuten</li> </ul>
Teilnahmevoraussetzungen Bestandene Modulprüfung Chorleitung	ılprüfung Chorleitung 1
Voraussetzungen zum Erwerb         Teilnahmeverpflichtung 85/100           von Leistungsnachweisen         Teilnahmeverpflichtung 85/100	chtung 85/100
Häufigkeit des Angebots Jedes Jahr	
Koordination Prof. Pardall	
Empfohlene Basisliteratur	

-	
<b>Ibeschreibung Gesang</b>	Kirchenmusik
Sa	E
Ğ	eu
g	듄
Ē	云
ē	che
ਤੁ	<u> </u>
es	nge
₫	Evangelische
8	MAE
Σ	Σ

MA Evangelische Kirchenmusik	
Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	3+3
Studiensemester	1. und 2. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	0,75 SWS
Inhalte	Differenzierte Entwicklung des individuellen Stimmfaches und verstärkte Arbeit an Tonus, Registerausgleich, Ansatz und Stimmeinsatz, gegebenenfalls an der Artikulation auch bei der Sprechstimme.  Gesteigerter Schwierigkeitsgrad der Gesangsliteratur und erhöhte Gewichtung künstlerischer Gestaltung.
Qualifikationsziele	Erweitertes Wissen über stimmliche Vorgänge. Fähigkeit zum sicheren Einsatz der Stimmtechnik. Kompetenz zu anspruchsvoller künstlerischer Gestaltung unterschiedlicher Gesangsliteratur höheren Schwierigkeitsgrades.
Leistungsnachweis	Modulprüfung, Prüfungsbedingungen: Vortrag von mindestens zwei Werken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine größere Form (Arie, anspruchsvolles Kunstlied).  Dauer ca. 10 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung MA Ev. Kirchenmusik
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.
Modulbeschreibung Gesang 2 MA evangelische Kirchenmusik Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	3+3
Studiensemester	3. und 4. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	0,75 SWS
Inhalte	Weiterentwicklung des individuellen Stimmfaches und der persönlichen Klangfarbe. Verstärkte Arbeit an Tonus, Registerausgleich, Ansatz und Stimmeinsatz, gegebenenfalls an der Artikulation auch bei der Sprechstimme. Repertoireerwerb anspruchsvoller Gesangsliteratur unterschiedlicher und vielfältiger Richtungen. Besonders hohe Gewichtung künstlerischer Gestaltung.
Qualifikationsziele	Ausprägung eines individuellen Stimmklanges. Fähigkeit zum sicheren Einsatz der Stimmtechnik. Kompetenz zu anspruchsvoller künstlerischer Gestaltung und selbständiger Interpretation.
Leistungsnachweis	<ul> <li>Master-Abschluss, Prüfungsbedingungen:</li> <li>1. Auswendiger Vortrag (Ausnahme: Oratorium) von mindestens drei Werken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine größere Form (Arie, anspruchsvolles Kunstlied).</li> <li>2. Ein a-cappella gesungenes Werk. Auf künstlerische Gestaltung wird verstärkt geachtet.</li> <li>3. Vortrag eines vorbereiteten Textes (fakultativ).</li> <li>4. Nachweis der Kenntnis physiologischer Grundbegriffe der Stimmbildung, speziell der chorischen Stimmbildung im Laienchor (auch aus den Modulen Chorleitung und Phonetik).</li> </ul> Dauer ca. 25 Minuten

Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung Gesang 1
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Refue	
<u>.</u>	
icung	
sterie	~
reibung Orcnesterieitung	nmusi
שפע	<b>Kirche</b>
	sche k
Desc	angeli
Modulbescr	MA evangelische Kirchenmusik
_	_

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	3+3
Studiensemester	1.+2. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Erarbeiten einer differenzierten Schlagtechnik, Analysieren und Einrichten von unterschiedlichen Partituren unter stilistischen und aufführungspraktischen Gesichtspunkten.
	Übersicht über die Verknüpfung instrumentaler und vokaler Bestandteile innerhalb einer Partitur anhand von geeigneter Literatur des kirchenmusikalischen und chorsinfonischen Repertoires. Erwerb effizienter Probenmethoden.
Qualifikationsziele	Fähigkeit zum Erfassen und Durchdringen komplexer Partituren des oratorischen und chorsinfonischen Repertoires. Technische Bewältigung aller dirigentischen Anforderungen.
Leistungsnachweis	Modulprüfung, Prüfungsbedingungen (Dauer ca. 20 Minuten):
	<ol> <li>Dirigieren von mindestens einem seibst ausgewaniten Abschnitt aus einer Sinfonie, Kantate, Passion oder einem Oratorium, dabei mindestens ein Rezitativ oder eine Arie.</li> </ol>
	2) Dirigieren einer gegebenen Aufgabe (Vorbereitungszeit 30 Minuten)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung MA evangelische Kirchenmusik
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Orchesterleitung 2 - Kernmodul 2 MA evangelische Kirchenmusik

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	3+4
Studiensemester	3.+4. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Vertiefen der differenzierten Schlagtechnik, Ausprägung einer eigenen dirigen-tischen Ausdrucksweise. Erkennen und Antizipieren spieltechnischer Besonder-heiten und Schwierigkeiten, Entwickeln geeigneter Hilfestellungen und flüssiger Probenabläufe.
	Arbeit an instrumentalen und vokalen Bestandteilen innerhalb einer Partitur und ihre Verknüpfung miteinander anhand geeigneter Literatur des typischen Repertoires. Erwerb effizienter Probenmethoden. Training der Fähigkeit zur konzeptionellen Vorbereitung und flexiblen Gestaltung von Proben. Zeitmanagement.

Qualifikationsziele	Fähigkeit zum Erfassen und Durchdringen komplexer Partituren des oratorischen und chorsinfonischen Repertoires.
	Fähigkeit zu zielgerichteten Proben mit unter-schiedlichen Orchesterbesetzungen, Erwerb technischer Kompetenz zur Bewältigung aller dirigentischen Anforderungen laut Prüfungsbedingungen.
Leistungsnachweis	Master-Abschlissenriifing Priffingshedingingen:
	Durchführen einer Orchesterprobe, vorzugsweise mit dem zur öffentlichen Aufführung vorbereiteten Werk für Chor. Soli
	und Orchester (siehe Master-Abschlussprüfung Chorleitung/Konzert)
	Dauer ca. 45 Minuten.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene MA-Modulprüfung Orchesterleitung 1
Voraussetzungen zum Erwerb	Teilnahmeverpflichtung 85/100
von Leistungsnachweisen	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

**Modulbeschreibung Nebenfachmodul – Chor** MA Chorleitung

IMA CHOHEIGHIG	
Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	4
Studiensemester	14. Semester
Dauer des Teilmoduls	4 Semester
Dauer der Veranstaltung	3 SWS
Inhalte	Chorische Stimmbildung und Probenmitarbeit.
	Erarbeitung von Semesterkonzerten unter professioneller Leitung.
Qualifikationsziele	Erwerb von Literaturkenntnis, Erfahrung im Ensemblesingen, Training anspruchsvoller Chortechniken sowie Gehör- und Intonationsschulung.
Leistungsnachweis	regelmäßige Teilnahme an den Proben, Mitwirkung bei den Konzerten.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung MA Chorleitung
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung Übungschor – Kernmodul 3

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	1+1+1+1
Studiensemester	1. bis 4. Semester
Dauer des Moduls	4 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Chorische Stimmbildung und Probenarbeit unter Leitung von Studierenden aus allen Semestern.
Qualifikationsziele	Erwerb von Literaturkenntnis. Reflexion unterschiedlicher Probenmethoden. Diskussion verschiedener Konzepte. Training einfacher und komplizierter Schlagtechnik.

Leistungsnachweis	Durchführung von Proben und chorischer Stimmbildung nach Vereinbarung.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung MA Kirchenmusik
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

### Modulbeschreibung Hochschulchor-Teilmodul I.3 $_{\rm MA}$

MA	
Veranstaltungsnummer	G-DIR-000
ECTS- Punkte	1+1+1+1
Studiensemester	14. Semester
Dauer des Teilmoduls	4 Semester
Dauer der Veranstaltung	3 SWS
Inhalte	Erarbeitung von Chorliteratur a cappella oder mit Orchester. Gehörschulung, Ensembletechniken, stilgerechte Aufführung von Musik verschiedener Epochen. Außerdem Stimmbildung und Vermittlung von Probentechniken.
Qualifikationsziele	Kenntnis der Arbeitsweise eines Chores. Repertoirekenntnis der Chorliteratur. Fähigkeit, mit der eigenen Stimme im Verband eines Ensembles angemessen umgehen zu können. Spezielle Kenntnisse in den Bereichen Homogenität, Balance und Intonation.
Leistungsnachweis	Proben- und Konzertteilnahme, Testatpflicht
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene BA Aufnahmeprüfung
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Mindestens 85% Anwesenheit bei den Proben. Teilnahme an Generalprobe und Konzert(en).
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Koordination	Prof. Cornelius Trantow
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

## Modulbeschreibung Gottesdienstmodul-Gregorianik MA evangelische Kirchenmusik

)	
Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	1+1
Studiensemester	1+2
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS
Inhalte	Ausgehend von einer Wiederholung der Quadratnotation und ihrer Besonderheiten liegt ein erster Schwerpunkt auf der Handschriftenkunde, beschränkt auf die Codices St. Gallen 359, Einsiedeln 121 und Laon 239. Das mündet in das zentrale Thema des Moduls, die Semiologie (Neumenkunde), die in ihrer Bedeutung für die sängerische Gestaltung, als Geste der Singleitung, als Ausdruck theologischer Rhetorik und als Auslöser für Tonkorrekturen gegenüber der Vaticana besprochen wird. In der Arbeit mit dem Graduale Triplex steht die Formenlehre im Mittelpunkt: Gesänge des Ordinarium, das Propriums sowie Hymnen und andere Formen werden unter semiologischen Gesichtspunkten erarbietet. Das Modul wird abgerundet durch Informationen zur Literaturkunde, zur Spiritualität und zur Entwicklungs-und Forschungsgeschichte.

Qualifikationsziele	Sicherer Umgang mit dem Graduale Triplex. Fähigkeit zur selbstständigen semiologischen Erarbeitung größerer Gesänge (mit Tonkorrekturen). Kenntnis der Entwicklung. Kenntnis ergänzender Literatur sowie der wichtigsten Formen. Fähigkeit zur Nutzung der St.Galler Neumen als dirigentische Gesten.
Leistungsnachweis	Modulprüfung, Prüfungsanforderungen: Nachweis der Kenntnis der Entwicklung der Gregorianik. Nachweis der Kenntnis ergänzender Literatur und der Formenlehre. Singen größerer Gregorianischer Choräle in semiologischer Interpretation (vorbereitet und vom Blatt) (Dauer ca. 15 Minuten)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung Master Evangelische Kirchenmusik
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	Arbeitsgrundlage: Graduale Triplex, Solesmes 1979; G.Joppich: Der Gregorianische Choral
Modulbeschreibung Theorie 1 MA evangelische Kirchenmusik	
Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	1. und 2. Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Semester
Dauer der Veranstaltung	0,5 SWS
Inhalte	Ansätze der analytischen Betrachtung. Techniken der Analyse bei Werken aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Techniken des Arrangierens. Entwicklung kompositorischer Ideen für ein bestehendes Ensemble. Umgang mit Aufführungstechnischen Problemen.
Qualifikationsziele	Anwendung der Analysemethoden auf ein Werk aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Anwendung der bisher erworbenen satztechnischen Kenntnisse in der Praxis. Fähigkeit zu kreativem Umgang mit den jeweils aktuell möglichen Besetzungen und Fähigkeiten von Mitwirkenden.
Leistungsnachweis	<ul> <li>Modulprüfung, Prüfungsbedingungen:</li> <li>Analyse eines nach 1950 entstandenen Werkes (ca. 30 Seiten).</li> <li>Oder:</li> <li>Aufführung einer eigenen Komposition oder eines Arrangements für Chor oder Instrumentalensemble (mindestens 3 Spieler, Dauer ca. 5 bis 10 Min.).</li> </ul>
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung Master Evangelische Kirchenmusik
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	

### Modulbeschreibung Höranalyse

ng
leitu
Chor
sik+(
ımus
cher.
e Ķ
isch
angel
Ē
Ψ

MA Evangelische Kirchenmusik+Chorleitung	
Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	2+2
Studiensemester	1 und 2 Semester
Dauer des Teilmoduls	2 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1 SWS (G)
Inhalte	Vertiefend der höranalytische Arbeit. Großformale Analyse und Analyse im Detail anhand von Werken oder Werkausschnitten mit komplexeren Strukturen unterschiedlicher Besetzungen und Stilepochen. Interpretationsvergleiche und Aspekte historischer Aufführungspraxis.
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur ordnenden Wahrnehmung eines komplexen Werkes oder Werkausschnittes und zur Gewichtung der verschiedenen kompositorischen Elemente. Fähigkeit zur Beschreibung der Struktur (im Detail und im Ganzen) einer Komposition.
Leistungsnachweis	Klausur (30 Minuten). Höranalyse eines Werkes oder Werkausschnittes
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung Master Evangelische Kirchenmusik
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100
Häufigkeit des Angebots	Einmal pro Studienjahr
Koordination	Prof. Schwenk
Empfohlene Basisliteratur	

## Modulbeschreibung Musikwissenschaft einsemestrig

Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	3
Studiensemester	1 oder 2 oder 3
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Vertiefung des Überblicks über Musik in Geschichte, Gegenwart und Gesellschaft; Erlernen und Anwenden musikwissenschaftlicher Methoden in verschiedenen Schwerpunktbereichen (z.B. Gattungen von Vokal- und Instrumentalmusik, Musikästhetik, Musiksoziologie, Musikanthropologie, Genderforschung, Interpretationsforschung, Popularmusik, Aufführungspraxis oder Editionstechnik);
Qualifikationsziele	Erwerb weiterführender Kenntnisse in verschiedenen Teilbereichen der Musikwissenschaft. Reflexion über Musik und bewusster wissenschaftlicher Umgang mit musikalischen Gegenständen und Prozessen.
Leistungsnachweis	Ein Referat oder Thesenpapier (mündlich) zu einem gegebenen Thema und schriftliche Ausarbeitung
Teilnahmevoraussetzungen	Gute Kenntnisse der deutschen Sprache Gute Kenntnisse in den Bereichen allgemeine Musiklehre, elementare Satzlehre und Musikgeschichte sowie in Musikwissenschaftlichem Arbeiten
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100, Nachweis eines An- und Abtestats über ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Einmal pro Jahr
Koordination	Prof. Dr. Beatrix Borchard
Lehrende	
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Modulbeschreibung musikwissenschaftliches MA-Seminar- Gender  $^{\rm MA}$ 

MA	
Veranstaltungsnummer	
ECTS-Punkte	3
Studiensemester	1. oder 2. Semester
Dauer des Teilmoduls	1 Semester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Bearbeiten musikgeschichtlicher Fragestellungen besonders auch unter geschlechtsspezifischem Blickwinkel
Qualifikationsziele	Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Aspekte des Musiklebens und der Miusikgeschichte
Leistungsnachweis	Mündliche Präsentation eines selbstgewählten Themas innerhalb des Themenspektrums des Seminars bzw. der Ringvorlesung Gender Studies
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	Teilnahmeverpflichtung 85/100, Nachweis eines An- und Abtestats, rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester, im Winter in Kombination mit der RV Genderstudies
Koordination	Prof. Dr. Beatrix Borchard
Empfohlene Basisliteratur	N'u

Modulbeschreibung Musikhist./wiss./theoret. Modul IV

Modulbeschreibung Wahlfach "Praktikum Orgelbau" MA Evangelische Kirchenmusik Semester 1, 2, 3 oder 4

Veranstaltungsnummer       3         ECTS- Punkte       3         Studiensemester       1, 2         Dauer des Teilmoduls       1 St         Inhalte       Einb Preii         Qualifikationsziele       Ken         Leistungsnachweis       Test	1, 2, 3 oder 4  1, 2, 3 oder 4  1 Studiensemester  1,5 SWS  Einblick in die Arbeit einer Orgelbauwerkstätte (z.B. Planung, Holzverarbeitung, Metallverarbeitung, Mechanik, Pfeifenbau, Stimmungen)  Kenntnis der grundlegenden Arbeitsgebiete einer Orgelbauwerkstätte
Leistungsnachweis Teilnahmevoraussetzungen	Testat Mitarbeit in einer Orgelbauwerkstätte über einen begrenzten Zeitraum in der vorlesungsfreien Zeit im Umfang von ca. 15-20 Stunden (=SWS 1,5)
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit
Häufigkeit des Angebots	1x pro Semester
Koordination	Prof. Hannelotte Pardall
Lehrende	Mitarbeiter einer Orgelbauwerkstätte
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Wahlfach "Einführung in die Orgelsachverständigen-Tätigkeit" MA Evangelische Kirchenmusik Semester 1 und 2 oder 3 und 4

rester  Yeranstaltung  Veranstaltung  ionsziele nachweis evoraussetzungen tzungen zum Erwerb ungsnachweisen t des Angebots	3 1 + 2 / oder 3 + 4 2 Studiensemester 2 Studiensemester 1,5 SWS Einführung in die grundlegenden Aufgabengebiete einer/s Orgelsachverständigen (z.B. Planung und Begleitung von Orgelrestaurierungen und Orgelneubauten, Kriterien zur Ausschreibung von Orgelbauten, Zusammenarbeit mit Gremien, etc.) Kenntnis der grundlegenden Aufgabengebiete einer/s Orgelsachverständigen Testat Teilnahme an Sitzungen im Rahmen eines Orgelbaus in Begleitung des Orgelsachverständigen Martin Böcker 85% Anwesenheit; 1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im WS) Prof. Hannelotte Pardall
<b>Lehrende</b> Martin Böcker	
Emsterland Bacielitoratiir	

### **ANZEIGENTEIL**

### Behördliche Mitteilungen

 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Zentrale Vergabestelle K5,

Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg, Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 93

Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88

E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg
- f) Vergabenummer: ÖA-K5-010/11

Jahresvertrag Betoninstandsetzung 2011-2012

Wesentliche Leistungen:

Verkehrssicherung, Gerüstbau, Abbrucharbeiten, Betoninstandsetzung nach ZTV-ING (Vorbehandlung, Betonersatz, Rissverpressung, Oberflächenschutzsysteme), Abdichtungs- und Belagsarbeiten, kleinere Korrosionsschutzmaßnahmen.

- g) -
- h) -
- i) Beginn: 15. März 2011, Ende: 31. Dezember 2011
- j) -
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:

vom 1. Dezember 2010 bis 22. Dezember 2010, dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Anschrift:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E 228, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54

l) Höhe des Kostenbeitrages: 30,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,

Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 12. Januar 2011, 9.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

 q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 12. Januar 2011, 9.30 Uhr.

Anschrift siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 11. März 2011.
- w) Beschwerdestelle:

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsführer (GF), Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,

Telefax: 040/42826-2204

Hamburg, den 29. November 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1214

### Bekanntmachung

### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

### I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100 Telefon: 040/42823-1380 Telefax: 040/42823-1402

Internet-Adresse:

Hauptadresse des Auftraggebers: www.ausschreibungen.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

andere Stellen: siehe Anhang A.I

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

den oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

### I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)

Regiona- oder Lokalbehörde

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT	II:	AUFTRA	GSGE	GENS	TAND
-----------	-----	--------	------	------	------

### II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Lieferung von Kfz-Reifen

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(b) Lieferung

Hauptlieferort: Hamburg Nuts-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
 Lieferung von Kfz-Reifen für die Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 34.35.11.00 - 3

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

II.1.8) Aufteilung in Lose: Ja Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: für ein oder mehrere Lose

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

### II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: 600 000,- Euro

II.2.2) Optionen: –

II.3) Vertragslaufzeit bzw.Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 1. März 2011 Ende: 28. Februar 2015

### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT-LICHE, FINANZIELLE UND TECHNI-SCHE INFORMATIONEN

### III.1) Bedingungen für den Auftrag

- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: -
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

### III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,

um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: -

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: –

### III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

### **ABSCHNITT IV: VERFAHREN**

### IV.1) Verfahrensart

- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

### IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis/Rabattsatz	100

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

### IV.3) Verwaltungsinformationen

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 2010000134
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 6. Januar 2011

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 5,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.hamburg.gateway.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren. Dort werden Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich gegen Vorabeinsendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336 - 206, BLZ 200 100 20, unter

Angabe der Projektnummer: 2010000134 abgefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

12. Januar 2011, 14.00 Uhr

- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 28. Februar 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: -

### ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) Dauerauftrag: Nein
- VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird: Nein
- VI.3) Sonstige Informationen: -
- VI.4) Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 26. November 2010

### ANHANG A

### SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen Herrn Krieser Telefon: 040/42823-1371

Telefax: 040/42823-1364

E-Mail: dieter.krieser@fb.hamburg.de

Hamburg, den 26. November 2010

Die Finanzbehörde

1215

### Auftragsbekanntmachung

### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Hauptgeschäftszimmer (Raum 100)

Telefax: 040/42823-1402

E-Mail: samuel.kueppers@fb.hamburg.de

Internet-Adresse:

Hauptadresse des Auftraggebers: www.ausschreibungen.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

andere Stellen: siehe Anhang A.I

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

den oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)

Regionale oder lokale Agentur/Behörde

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) Beschreibung
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Glas- und Gebäudereinigungsleistungen in der Universität Hamburg, Edmund-Siemers-Allee 1 in 20146 Hamburg für die Zeit ab dem 1. Juni 2011 bis auf Weiteres.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 (c) Dienstleistung
 Dienstleistungskategorie: Nr. 14
 Hauptort der Dienstleistung: Hamburg
 Nuts-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Glas- und Gebäudereinigung in einer Universität.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 90911200 Ergänzende Gegenstände: 90911300

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 Rund 37 750 m² Fläche zugüglich Glasreinigung.
 Geschätzter Wert: 1064 520,- Euro

II.2.2) Optionen: Nein

Vertragslaufzeit bzw.
 Beginn und Ende der Auftragsausführung:
 Beginn: 1. Februar 2011

### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT-LICHE, FINANZIELLE UND TECHNI-SCHE INFORMATIONEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: -

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

> Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

> Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein

### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsinformationen

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 2010000084

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 18. Januar 2011

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 5,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.hamburg.gateway.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren. Dort werden Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich gegen Vorabeinsendung von 5,– Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336 - 206, BLZ 200 100 20, unter Angabe der Projektnummer 2010000084 abgefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
  - 25. Januar 2011, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 31. Mai 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
   Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

### ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) Dauerauftrag: Nein
- VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird: Nein
- VI.3) Sonstige Informationen: –
- VI.4) Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
  Offizielle Bezeichnung:
  Vergabekammer bei der Finanzbehörde
  Postanschrift:
  Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird. Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

1. Dezember 2010

### ANHANG A

### SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen Herrn Samuel Küppers

Telefax: 040/42792-3796

E-Mail: samuel.kueppers@fb.hamburg.de

Internet-Adresse:

www.ausschreibungen.hamburg.de

Hamburg, den 1. Dezember 2010

### Die Finanzbehörde

1216

### Bekanntmachung

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Hamburg-Nord
   Fachamt Management des öffentlichen Raumes
   Verwaltung, Kümmellstraße 6,
   20243 Hamburg, Zimmer 513,
   Telefon: 040/42804-6066, Telefax: 040/42804-6701,
   E-Mail: frank.linder@hamburg-nord.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Langenhorn 22, Klinikum Nord Ochsenzoll
- f) Vergabenummer: N/MR 2 3/10

Wesentliche Leistungen:

- ca. 1750 m³ Rückbau vorhandene Entwässerungskanäle, Tiefe 1,5 m bis 4,5 m
- ca. 2150 m Leitungsgräben herstellen, Tiefe 0,5 m bis 1,75 m
- ca. 2900 m<sup>2</sup> Sandverfestigung aufnehmen, Dicke 8 cm bis 20 cm
- ca. 7650 m<sup>2</sup> Asphaltbefestigung aufnehmen, Dicke 3 cm bis 15 cm
- ca. 5750 m<sup>2</sup> Schottertragschicht einbauen, Dicke 30 cm
- ca. 5300 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht einbauen, Dicke 10 cm
- ca. 250 m Mulden herstellen, Breite 1 m bis 4 m
- g) Straßenbauarbeiten
- h) Entfällt
- i) Beginn Januar 2011, Ende Dezember 2011
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 7. Dezember 2010 bis 20. Dezember 2010, 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- Höhe des Kostenbeitrages: 60,– Euro. Erstattung: Nein Zahlungsweise: Bar oder Banküberweisung.

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Nord, als Zahlungsgrund bitte die Referenznummer 4010840000171 angeben.

Kontonummer: 20001584, BLZ: 20000000, Geldinstitut: Zentralkasse der Deutschen

Bundesbank Hamburg.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote k\u00f6nnen bis zum 21. Dezember 2010, 11.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe Buchstabe a).
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 21. Dezember 2010 um 11.00 Uhr.

Anschrift: Kümmellstraße 6, 1. Stock, Foyer, Raum 128. Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 20 Januar 2011.
- w) Beschwerdestelle:

Bezirksamt Hamburg-Nord Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, Telefax: 040/42804-6700

Hamburg, den 29. November 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

1217

### Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

### **EU-Offenes Verfahren/VOL**

Die Justizbehörde Hamburg – Strafvollzugsamt V14 –, Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Telefon: 040/428001421,

Telefax: 040/428001464, E-Mail: Luise.Rauchhaupt@justiz.hamburg.de, beabsichtigt, die Vergabe der Lieferung von Molkereiprodukten für alle Hamburger Justizvollzugsanstalten sowie diverse Kooperationspartner im offenen Verfahren neu zu vergeben.

Einreichungstermin ist der 13. Januar 2011, 11.00 Uhr. Interessierte Anbieter können bei der oben genannten Anschrift die Vergabeunterlagen schriftlich abfordern.

Hamburg, den 30. November 2010

Die Justizbehörde – Strafvollzugsamt –

1218

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Lieferung von Auslegware** unter der Projektnummer 2010000105 öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 11. Januar 2011, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 28. Februar 2011

Ausführungsfrist: 1. März 2011 bis 29. Februar 2012

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway. hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,– Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 20010020), Kontonummer 391336-206, unter Angabe der Projektnummer 2010000105 und Ihrer Anschrift angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 29. November 2010

Die Finanzbehörde

1219

### Sonstige Mitteilungen

### D-Hamburg: Installation von Aufzügen 2010/S 233-356437

### **BEKANNTMACHUNG**

**Bauleistung** 

### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

### I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

SpriAG – Sprinkenhof AG, Steinstrasse 7, 20095 Hamburg, Deutschland, zu Händen Herrn Behrens,

Telefon: +49 (0)40 / 3 39 54 - 0, Telefax: +49 (0)40 / 3 39 54 - 279

E-Mail: joern.behrens@sprinkenhof.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

den oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen

### I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)

Sonstiges: Städtische AG

Sonstiges: Projektentwicklung und Immobilienmanagement für die Freie und Hansestadt Hamburg

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

### II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Neubau der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) in Hamburg-Wilhelmsburg, hier Fördertechnik.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Bauleistung

Ausführung

Hauptausführungsort: Hamburg-Wilhelmsburg. NUTS-Code DE600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschafungsvorhabens:

Ausschreibung der Fördertechnik (14 Stück Aufzugsanlagen) für den Neubau der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU). Das Verwaltungsgebäude ist für ca. 1370 Arbeitsplätze konzipiert und hat eine BGF von insgesamt ca. 60 800 m². Endgültiger Vertragspartner auf Seiten des AG wird die GGV Grundstücksgesellschaft Verwaltungsgebäude Neuenfelder Straße mbH (eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der SpriAG – Sprinkenhof AG) sein.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 45313100, 45210000, 45213150
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

### II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Leistungen der Fördertechnik (Aufzüge) mit Werk- und Montageplanung, Lieferung, Montage und Unterhaltung von:

- 1 Stück Feuerwehraufzug 1 500 kg,
   14 Hst, Förderhöhe ca. 45,0 m,
- 1 Stück Personenaufzug 1 250 kg, 14 Hst, Förderhöhe ca. 45,0 m,
- 2 Stück Personenaufzüge 1 250 kg,
   12 Hst, Förderhöhe ca. 39,0 m,
- 1 StückPersonenaufzüge 1 050 kg,
   5 Hst, Förderhöhe ca. 15,0 m,
- 1 Stück Personenaufzug 1 050 kg,
   4 Hst, Förderhöheca. 7,50 m,
- 1 Stück Personenaufzug 800 kg,
   2 Hst, Förderhöhe ca. 5,50 m,
- 2 Stück Personenaufzüge 1 000kg,
   6 Hst, Förderhöhe ca. 19,0 m,
- 4 Stück Personenaufzüge 1 000 kg,
  5 Hst, Förderhöhe 15,0 m,
- 1 StückLastenaufzug 1 000 kg,
   3 Hst, Förderhöhe 7,50 m,

- 1 Pauschal Monitoring System,
- 14 Stück Wartungen.
- II.2.2) Optionen: Nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 18. März 2011 Ende: 15. März 2013

### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT-LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR-MATIONEN

- III.1) Bedingungen für den Auftrag
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Siehe Verdingungsunterlagen.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Siehe Verdingungsunterlagen.

- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:Siehe Verdingungsunterlagen.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- IIII.2) Teilnahmebedingungen
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
   Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
   Siehe Verdingungsunterlagen.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
   Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: SieheVerdingungsunterlagen.

- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
  Angaben und Formalitäten, die erfo
  - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Siehe Verdingungsunterlagen.
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) Verfahrensart
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

Dienstag, den 7. Dezember 2010

Amtl. Anz. Nr. 96

Druckerei und Verlag Rondenbarg 8 22525 Hamburg

2468

2700	Dictistag, ucii 7. Deze	inoci zoi	Tilli. Til
IV.1.3)	Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer	VI.3)	Sonstige Informationen:
	im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –		Der Versand der Verdingungs-, Aussch
IV.2)	Zuschlagskriterien		und ergänzenden Unterlagen erfolgt Form auf CD gegen eine Gebühr von
IV.2.1)	Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis		Der Versand erfolgt erst, wenn die Ü verbucht ist. Die Kosten werden nich
IV.2.2)	Es wird eine elektronische Auktion durchge- führt: Nein		Empfänger:
IV.3)	Verwaltungsinformationen		Sprinkenhof AG, Kennwort Neubau I
IV.3.1)	Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: -		Vergabe 4-01 Fördertechnik, Konto-Nr. 143 941 000, BLZ 210 500
IV.3.2)	Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:		HSH Nordbank.
	Nein	VI.4)	Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren
IV.3.3)	Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs, und ergänzenden Unterlagen bzw.	<b>377</b> 4 1)	
	schreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung	VI.4.1)	Zuständige Stelle für Nachprüfungsver
	Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 25. Januar 2011		Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Un Düsternstraße 10, 20354 Hamburg,
	Die Unterlagen sind kostenpflichtig. Preis: 75,– Euro		Deutschland, Telefon: +49 (0)40 / 4 28 40 - 30 93,
	Zahlungsbedingungen und -weise:		Telefax: +49 (0)40 / 428 40 - 24 96
	Per Überweisung; der Versand erfolgt erst, wenn	VI.4.2)	Einlegung von Rechtsbehelfen:
	die Überweisung verbucht ist. Die Kosten werden nicht erstattet.		Genaue Angaben zu den Fristen für gung von Rechtsbehelfen:
	Empfänger:		Es gelten die Fristen des § 101 a GW
	Sprinkenhof AG, Kennwort Neubau BSU, Vergabe 4-01 Fördertechnik, Konto-Nr. 143 941 000, BLZ 210 500 00, HSH Nordbank.		Absatz 3 GWB. Nach § 107 Absatz 3 GWB hat der Bieter einen Verstoß gabevorschriften unverzüglich zu bedeutet für die Auftraggeberin spät
IV.3.4)	Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:		5 Kalendertagen. Der Bieter wird da wiesen, dass ein Antrag auf Nachpr §107 Absatz 3 Nummer 4 GWB un
	1. Februar 2011, 10.30 Uhr		soweit mehr als 15 Kalendertage nach
IV.3.5)	Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –		der Mitteilung des öffentlichen Au einer Rüge nicht abhelfen zuwollen, sind.
IV.3.6)	Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch	VI.4.3)	Stelle, bei der Auskünfte über die Ein Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
IV.3.7)	Bindefrist des Angebots: 21. März 2011	VI.5)	Tag der Absendung dieser Bekanntn 29. November 2010
IV.3.8)	Bedingungen für die Öffnung der Angebote		
	1. Februar 2011, 10.30 Uhr		Hamburg, den 29. November 2010
	Ort: SpriAG – Sprinkenhof AG, Steinstraße 7, 20095 Hamburg, Deutschland.		Sprinkenhof AG
	Personen, die bei der Öffnng der Angebote anwesend sein dürfen: Ja	<b>5.</b>	Gläubigeraufruf
		I )ie	Firma ACS Alster Conv Service Gn

### ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- VI.1) Dauerauftrag: Nein
- VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird: Nein

schreibungsin digitaler 75,– Euro.

Überweisung ht erstattet.

BSU, 00,

erfahren

mwelt,

r die Einle-

B und § 107 3 Nummer 1 gegen Verrügen, dies testens nach arauf hingerüfung nach nzulässig ist, ach Eingang uftraggebers, ı, vergangen

nlegung von

### machung:

1220

Die Firma ACS Alster Copy Service GmbH (HRB 53769), Schuberplatz 2, 24837 Schleswig, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 17. November 2010

### **Der Liquidator**

Klaus Kerber

1221